

Weiter ist zu nennen die hölzerne Kinzigbrücke¹⁾, die die eigentliche Stadt mit der Vorstadt Brückenhäuser auf dem linken Ufer des Flusses verband; sie unterstand der Obhut des dort stationierten Zöllners. Dem gleichen Beamten oblag auch die Aufsicht über den mehrfach genannten Stadtbach, das Wahrzeichen der Allertümlichkeit Gengenbachs. Während der Sommermonate mußte der Bach dauernd durch die Stadt fließen; wenn er zur Bewässerung oder zu gewerblichen Zwecken einmal zurückgehalten wurde, so mußte alsbald für Abstellung gesorgt und das Wasser zurückgeleitet werden. Diese Maßregel erschien geboten, damit die Stadt beim Ausbruch von Bränden jederzeit mit Wasser versorgt war²⁾. Kleine Beschädigungen an Stadtbach und Kinzigbrücke sollte der Zöllner, soweit es möglich war, allein ausbessern.

Schließlich sei noch der Brunnen auf dem Marktplatz erwähnt³⁾, der ein gewisser Mittelpunkt der Stadt war, da von hier die drei Hauptstraßen, die durch das Städtchen gingen, ihren Anfang nehmen. Der Brunnen ist mit dem Standbild Kaiser Karls V. und der Jahreszahl 1582 geschmückt. Der Kaiser ist dargestellt mit Helm und Harnisch; die linke Hand stützt sich auf den Schild mit dem Reichsadler; die erhobene Rechte hielt früher eine Standarte; das Antlitz schaut dem Adlerwirtschause, dem ehemaligen Sitz der Zünfte, entgegen, um anzudeuten, daß Karl V. die Zunftrechte der Stadt mehrte⁴⁾. Am Marktbrunnen wurde beim Ausbruch von Bränden eine Stange mit Schwefelringen aufgestellt, hier fanden die Versteigerungen statt, hier wurde der Beginn des Weinschanks durch die Ratsknechte ausgerufen. Im Jahre 1579 legten Stadt und Kloster gemeinsam eine Wasserleitung an, die das Trinkwasser aus dem Waldtal des Hütterzbaches in das Stadttinnere leitete⁵⁾.

7. Der Grundbesitz, die Feld- und Forstpolizei.

Außer den für die verschiedensten Zwecke benützten städtischen Bauwerken besaß die Stadt oder die Gesamtheit der Bürger auch Eigentum an Wiesen, Wäldern und Gewässern, die Allmende oder gemeine Mark; „dazu gehörte alles, was nicht geteilt worden, vielmehr in ungeteilter Gemeinschaft geblieben war, Waldungen, Weiden, gemeine Felder und Wiesen, Wege, Stege und Straßen in der Stadt; daneben Flüsse, Seen und Weiher; ihre Benützung stand allen Genossen zu, so z. B. auch in Gengenbach der sog. Galgenweiher“⁶⁾. Die Nutzung bestand im Walde aus der Beholzung zum Brennen und Bauen sowie

¹⁾ Walter, Weist., 17 u. 93. ²⁾ Ebenda, 46 u. 113. ³⁾ Vgl. Abbildung in den Kunstdenkmälern Badens, 7, 429. ⁴⁾ Katalog der Kinzigtäler Gaugewerbeausstellung in Gengenbach 1902, historische Einl. S. XIII. ⁵⁾ Vgl. Gothein, 289. ⁶⁾ Maurer, Städteverfassung, 2, 175.